

dieser Vereinigung ruht in den Händen eines Generalrathes von Vertretern der dem Staube angehörigsten Arbeitergesellschaften.

Erzogzog Franz Karl, Vater des österreichischen Kaisers, geb. 7. December 1802, ist am Freitag Mittag gegen 1 Uhr gestorben.

Man glaubt in Wien, daß nach dem Ableben des Fürsten Tscherkasski ein Mann von gemäßigter Gesinnung für die weitere Organisation in Bulgarien bestellt werden wird und daß durch eine maßvolle Handhabung bei der provisorischen Verwaltung Bulgariens jeder Verdacht einer Russifizierung Bulgariens, sowie einer dauernden Festsitzung der Russen dort beseitigt werden wird.

In der französischen Deputirtenkammer leuchte der legitimistische Deputirte Baudry d'Asson die Aufmerksamkeit der Regierung auf einen Artikel des Journals „Réveil“, in welchem den Katholiken schuld gegeben wird, daß sie Verschwörer seien und zu einem Kriege mit dem Auslande führten. Der Conferenzpräsident und Justizminister, Dufaure, gab zu, daß der Artikel ein heftiger sei, erklärte indeß für die Regierung liege kein Anlaß vor, ohne Weiteres einzuschreiten; es müsse den Beschuldigten überlassen werden, selbst die Initiative zu einer gerichtlichen Verfolgung zu ergreifen.

Die Majorität der italienischen Deputirtenkammer hat sich über die Wahl eines Präsidenten noch nicht zu einigen vermocht.

Die „Agenzia Stefani“ meldet, der französische Botschafter beim päpstlichen Stuhl, Baron Baube, habe in Folge der Ernennung des Cardinals Franchi zum Staatssecretar um seine Abberufung gebeten. Cardinal Franchi habe ein Rundschreiben an die päpstlichen Nuntien gerichtet und dieselben darin zu eingehenden Mittheilungen über ihre Beziehungen zu den Regierungen, bei denen sie beglaubigt seien, aufgefordert. Gleichzeitig habe Franchi Auskunft darüber gewünscht, wie die Regierungen einen Wechsel der Politik des Papstes in diesem, aber doch jedenfalls weniger aggressivem Sinne ansehen würden. — Bezüglich der Redungen über die Beglaubigung des Papstes durch den König Humbert und der darauf erfolgten Antwort des Papstes theilt die „Agenzia Stefani“ mit, der König habe einen hohen italienischen Prälaten beauftragt, den neuen Papst in seinem Namen zu beglaubigen, der Papst habe dem König mündlich durch dieselbe Mittelsperson gedankt.

Aus Rom, 7. März, meldet man der „A. Hg.“: Im Vatican fand ein Reuterei der Schwärzergarden aus Anlaß einer Herabsetzung des Soldes statt. Die Gemeinen kündigten dem Capitain den Gehorsam, der sich darauf anschickte, Militair zu requiriren, aber mit der blanken Waffe daran gehindert wurde. Die Drohung, entlassen zu werden, beantworteten die Empörer damit, daß sie den Vatican nur als Leiden verlassen würden. Es herrscht daher große Bestürzung und Rathlosigkeit. — Der Papst ernannte eine Congregation für die Abfassung einer Bulle, welche die Anathemata (Verfluchungen), die er bezüglich der wichtigsten Streitfragen der Neuzeit zu erneuern hat, enthalten soll. Diese Censuren sollen sich auf das religiöse Gebiet beschränken und die Politik bei Seite lassen. Sofort nach der Thronrede des Königs wird der Papst durch seinen Staatssecretar die auswärtigen Vertreter seiner Regierungsprogramm kundthun. Im Personal des Staatssecretariats steht eine große Personenänderung bevor.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der Nachricht von der Unterzeichnung des Friedens gab Kaiser Alexander von diesem Ereigniß seinem Oheim, dem Kaiser Wilhelm, telegraphisch Kenntniß. Es war dies die erste Mittheilung, die von Petersburg aus über den Frieden fortging. — Als einer der Delegirten Russlands, welche den Fürsten Gortschakoff zur Konferenz begleiten dürfen, wird mehrfach der Fürst Alexis Lobanow, früher Gesandter in Konstantinopel, jetzt Gehülfe des Ministers des Innern, genannt.

In Holland macht eine: „Wo hin gehen wir?“ betitelt Brochure großes Aufsehen. Der Verfasser, Wunber Speelman, führt darin aus, daß Hollands Hoffnung gegenwärtig einzig und allein auf dem Prinzen von Oranien beruht, denn sowohl die Dynastie als die Unabhängigkeit Hollands bedingten sich in einer sehr kritischen Lage, da die königliche Familie nur noch aus wenigen Mitgliedern bestehe. Die Heirath des Prinzen von Oranien werde daher von größter Bedeutung; denn Holland könne und wolle nur mit dem Haue Oranien leben, es sei denn, es würde eine Republik. Aus diesem Grunde sei die Dynastiefrage eine Lebensfrage für die Nation. — Kronprinz Wilhelm, Prinz von Oranien, geboren 1840, lebt seit langen Jahren in Paris und ist seines Lebenswandels wegen fast ausgeschlossen von der guten Gesellschaft. Sein jüngerer Bruder Prinz Alexander ist 1851 geboren. Prinzessintochter des Königs Wilhelm III. sind nicht vorhanden. Die Ehe des Bruders des Königs, des Prinzen Heinrich, ist kinderlos geblieben, während aus der Ehe des Vaters, Bruders des Königs des Prinzen Friedrich der Niederlande, nur eine Tochter entpfrosen ist, welche an den regierenden Fürsten zu Wied vermählt ist. Die Schwester des Königs ist die Gemahlin des Großherzogs von Sachsen-Weimar. Außerdem lebt noch eine Schwester des Prinzen Friedrich, welche an den Prinzen Albrecht von Preußen vermählt war.

Die „Agence Russe“ erklärt die Nachricht, daß der von Bulgarien zu leistende Tribut als Garantie für die russische Kriegsschädigung dienen solle, für unrichtig, es sei überhaupt keinerlei Garantie dafür im Friedensvertrage stipulirt.

Nach einer Correspondenz der „Allg. Hg.“ soll Suleiman Pascha erkrankt worden sein. Es seien in seinem Besitze Schriftstücke aufge-

funten worden, welche beweisen sollen, daß er es auf einen Sturz des Sultans abgesehen habe. Die Folge sei gewesen, daß man ihn von dem Dardanellenschloße auf ein Schiff lockte, ihn dann in einen Sad wälzte und ins Meer warf.

### Reichstag.

• Berlin, 9. März. Trotz einer fünfständigen Sitzung ist die zweite Berathung der Stellvertretungsvorlage heute nicht beendigt worden. Bei der von vornherein unzweifelhaften Aussichtlosigkeit aller Amendements hatte man die größte Enthaltensamkeit seitens der Redner erwartet. Man kam jedoch über die Discussion der beiden ersten Paragraphen, in welchen die Stellvertretung des Reichskanzlers in seinen verfassungsmäßigen Obliegenheiten überhaupt für zulässig erklärt und der Modus der Vertretung in der bekannten Weise angegeben wird, nicht hinaus; der vielberufene §. 3, welcher dem Reichskanzler vorbehält, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen, wird erst morgen zur Verhandlung kommen. Die Debatte wurde übrigens auch heute wieder vorwiegend in jenem durchaus sachlichen Geiste geführt, welcher die erste Berathung kennzeichnete. Nur der Abg. v. Kleist-Regow glaubte die Gelegenheit zu einem lässigen Angriff gegen die nationalliberale Partei ergreifen zu müssen, wurde dafür indeß nicht allein vom Abg. Vassler in gebührender Weise abgefertigt, sondern auch Fürst Bismarck versagte ihm mit wünschenswerthester Deutlichkeit die Unterstützung, auf welche er in möglichst ungeschickter Weise provocirt hatte. Neue Gesichtspunkte zur Sache brachte die Debatte kaum zu Tage. Der Abg. v. Kleist-Regow vertrat mit gewohntem Feuer die Standpunkte des preussischen Particularismus und brachte sich durch seine bekannte Maßlosigkeit selbst um die Wirkung auch derjenigen seiner Rednerungen, denen die Verdrängung nicht abgesprochen werden kann. Sein Verlangen nach einer so weitgehenden Personalunion zwischen dem Reiche und Preußen, daß sämtliche Verwaltungszweige des Reiches von preussischen Ministern geleitet würden, gab dem Fürsten Bismarck Anlaß, mit Wärme für den Reichsgedanken und die Nothwendigkeit eigener Reichsämter einzutreten, dabei modificirte er mehr oder weniger seine neulichen Ausführungen über die Stellung des preussischen Finanzministers in der Reichsregierung und speciell in Beziehung auf die Vertretung des Reichskanzlers. An der Nothwendigkeit der gemeinsamen Leitung der Finanzen des Reiches und Preußens hielt er jedoch fest. Im Uebrigen ermahnte er nochmals eindringlich, über dem Wünschenswerthen das Erreichbare nicht zu vergessen. Das Gegenstück zu der Rede des Abg. v. Kleist war die des Abg. Freiherrn v. Frankenstein, welcher den mittelstaatlichen Particularismus vertrat und dabei die bayerische Regierung indirect der Pflichtverfäumniß anlagte. Den nationalen Standpunkt entwickelte der Abg. Vassler, indem er besonders den neulichen Erklärungen der Minister Bayerns und Württembergs gegenüber die Inverpflichtung seiner Partei auf die künftige Weiterbildung der constitutionellen Einrichtungen des Reiches betonte. Eine Episode veranlaßte das Amendement der elfssächsischen Autonomisten, nach welchem der Stellvertreter des Reichskanzlers für Elsaß-Lothringen seinen Wohnsitz in Straßburg haben sollte. Beunruhigt Fürst Bismarck die betreffenden Wünsche der Autonomisten zur Zeit zurückwies, so behandelte er die Frage doch ausdrücklich als eine offene, und die Autonomisten gingen mit dem Bewußtsein aus der Debatte, mit den besten Hoffnungen der Zukunft entgegenzusehen. — Bei der Abstimmung wurden alle Amendements abgelehnt — dasjenige der Ultramontanen mit 201 gegen 70 Stimmen — und die ersten zwei Paragraphen unverändert angenommen.

Die Debatte wurde durch den Abg. Veseler eröffnet, der folgende Fassung des Gesetzes beantragt hatte:

- §. 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die Gesamtheit der sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reiches übertragenen Obliegenheiten und Geschäfte können durch einen Stellvertreter wahrgenommen werden, welchen der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers für den Fall der Behinderung desselben ernannt.
- §. 2. Für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden, können die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfange oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises, einschließlic der Gegenzeichnung beauftragt werden. Der Kaiser ordnet die Stellvertretung an und ernennt die Stellvertreter auf Antrag des Reichskanzlers.
- §. 3. Die Stellvertreter des Reichskanzlers sind für die in dieser Eigenschaft von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen verantwortlich.
- §. 4. Durch die Uebertragung der Stellvertretung wird nicht ausgeschlossen, daß der Reichskanzler in deren Bereich Amtshandlungen selbst vornimmt.
- §. 5. Die Bestimmung des Artikels 15 der Reichsverfassung über die Vertretung des Reichskanzlers im Bundesrathe wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dieser lag ein Unterantrag vor von dem Abg. Dr. Hänel, dem §. 2 des Antrags Veseler als zweites Alinea hinzuzufügen: „Die Feststellung derjenigen obersten Reichsbehörden, deren Vorstände auf Grund der letztern Ermächtigung mit der Stellvertretung zu beauftragen sind, erfolgt durch Gesetz oder durch Bestimmung des Reichshandlungs-Etats.“

Zur Begründung seines Antrags sagt Dr. Veseler: Die gegenwärtige Stellvertretungsvorlage habe die Verhandlungen des Reichstags vom 13. April 1877 zum Ausgangspunkt. Trotz der damals geäußerten Wünsche haben es nun die verblühten Regierungen vorgezogen, die Stellvertretungsfrage als eine einheitliche zu behandeln. Demgemäß sei im §. 1 die Gesamtvertretung des Reichskanzlers

in ihrem ganzen Umfange, und zugleich die Sondervertretung für die einzelnen Zweige der Verwaltung geordnet. Im §. 2 seien diese beiden Arten der Stellvertretung von einander geschieden und zwar derart, daß die Sondervertretung quantitativ und qualitativ als beschränkt erscheinen. Die Disposition des Gesetzes scheint dem Redner aber nicht zweckentsprechend zu sein. Wenn auch geschichtliche Vorgänge und reale Grundlagen bei Abänderung eines Verfassungswortes nicht außer Acht gelassen werden dürfen, so müsse doch bei derartigen Abänderungen auch die formale Seite der Sache volle Berücksichtigung erfahren. Gerade der Thatfache, daß die ewigen Streitfragen im Bereich der deutschen Reichsverfassung wesentlich auf der mannigfaltigen Redaction der Verfassungsurkunde beruhen, verdanke auch der von ihm (Redner) gemachte Abänderungsvorschlag seine Entstehung. Vor Allem sei ein Hauptbedenken gegen die Regierungsvorlage, daß die Gesamt- und die Sonder-Vertretung ganz gleichartig behandelt seien. Während die Gesamt-Vertretung nur in Fällen der Behinderung einzutreten habe, könne die Sonder-Vertretung ihren Zweck nur dann erreichen, wenn sie nicht an die einzelnen Fälle der Behinderung gebunden sei, sondern Bürgschaften für eine gewisse Dauer gewähre. Redner geht dann speciell auf die ersten beiden Paragraphen der Regierungsvorlage ein, beleuchtet in längerer Ausführung deren Unterschiede von der von ihm vorgeschlagenen Fassung und bittet das Haus, seine Anträge, welche zum Hauptzweck hätten, den Geist des Gesetzes unverfälscht zum Ausdruck zu bringen, ruhig zu prüfen und ihnen seine Zustimmung zu ertheilen.

### Abg. v. Frankenstein (Centrum):

Es handelt sich hier um zwei verschiedene Arten der Stellvertretung. Einmal will der Entwurf den Reichskanzler durch Ernennung eines allgemeinen Stellvertreters entlasten, sodann aber will er mit der Stellvertretung des Reichskanzlers die Befreiung der Reichsämter betraut wissen. Mit der ersten Stellvertretung sind wir einverstanden. Als der Herr Reichskanzler seinen Urlaub antrat, mußte das dringende Bedürfnis anerkannt werden, die Frage seiner Stellvertretung verfassungsmäßig zu regeln. Anders aber sieht es mit der zweiten Art der Stellvertretung. Wenn man den Vorständen der Reichsämter die Stellvertretung des Kanzlers übertragen will, so müssen wir darin den Anfang einer Verfassungsänderung erblicken, und einer solchen können wir nicht zustimmen. Die einzelnen Reichsämter haben sich von dem Reichskanzleramt abgetrennt und seitdem ihre Competenz fortwährend erweitert. Nun will man den Vorständen der Reichsämter die mit eigener Verantwortlichkeit verbundene Stellvertretung des Reichskanzlers übertragen. Es ist deutlich, daß man danach strebt, nach und nach aus diesen Reichsamtvorständen selbständige verantwortliche Reichsminister zu machen. Ich erinnere nur daran, daß die Erklärung des bayerischen Herrn Ministers in der vorigen Session vom Hause keineswegs beifällig aufgenommen worden ist; ich erinnere ferner daran, daß der Herr Reichskanzler seine Rede mit der Versicherung schloß, diese Vorläge solle die Grundlage bilden für eine Fortentwicklung der Reichsverfassung, wenn auch vielleicht nicht zu verantwortlichen Reichsministern, so doch zu etwas Besseren. Fortwährend wird die Competenz des Reiches erweitert und werden dementsprechend die Rechte der Einzelstaaten beeinträchtigt. Wir müssen endlich dem Wachsen der Reichscompetenz Halt gebieten. Ich bitte deshalb die zweite vorgeschlagene Art der Stellvertretung, d. h. Stellvertretung durch die Vorstände der Reichsämter, nicht anzunehmen. Ich hoffe, daß die Herren Vertreter der Bundesstaaten, wenn die Vorläge an den Bundesrath zurückgeht, nach dem, was hier im Hause realisch gesagt worden ist, gegen diese zweite Stellvertretung stimmen werden. (Beifall im Centrum.)

### Abg. v. Grävenitz (conservativ):

Der Entwurf stützt sich auf die thatsächlichen Verhältnisse. Eine Geschäftsentlastung des Reichskanzlers ist unumgänglich nothwendig. In zweiter Reihe werden durch den Gesetzentwurf Gesichtspunkte gegeben, welche sich auf die Organisation der Reichsverwaltung beziehen. Es soll eine Grundlage für eine Fortentwicklung unserer Institutionen gegeben werden. Es handelt sich um eine Ergänzung unserer Regierungsgeschichte im Geiste der Verfassung. Ich kann jedoch nicht die Ansicht theilen, daß es einer gleichmäßigen Festsetzung bedürfe, für welche Reiter des Reiches eine solche Stellvertretung stattfinden dürfe. Wir halten die Reichsverfassung für entwicklungsfähig; aber wir wünschen, daß die Entwicklung auf den gegebenen Grundbedingungen erfolge. Zu einer solchen Entwicklung erscheint uns die Vorläge ein anerkannter Fortschritt. Es war nicht möglich, daß der Reichskanzler alle Gebiete der Reichsverwaltung überlas und seine Pflichten auf allen Gebieten voll und ganz erfüllte. Das Bedürfnis einer solchen Vorläge liegt ganz außer Frage. Das Amendement des Abg. Veseler geht von denselben Grundlügen aus, wie die Vorläge, und wir glauben, daß es in manchen Einzelheiten der Vorläge vorzuziehen wäre. Es liegt aber kein Grund vor, wegen dieser verhältnismäßig weniger schwer wiegenden Gesichtspunkte von dem abzuweichen, was das Resultat langwieriger Verhandlungen im Bundesrath war.

Abg. von Kleist-Regow tritt für die Vorläge ein. Wenn man die Ueberbürdung des Herrn Reichskanzlers anerkennt, so müsse man auch in eine weitere Stellvertretung willigen, wenn man nicht verantwortliche Reichsminister wolle. Die Anträge der Abg. Dr. Hänel und Dr. Veseler bitte er abzulehnen. Auf diese Weise bewirke man nur, daß die Herren vom Bundesrathe mißtrauisch würden. Man könne jetzt alle Mitglieder des Bundesrathes als Reichsminister betrachten; wenn man solche schaffen wolle, so würde man ihnen ein Staatenhaus an die Seite stellen müssen. Die Verantwortlichkeit der Stellvertreter brauche gar nicht besonders ausgesprochen zu werden; die verhebe sich von selbst, wenn auch der Kanzler der Träger der ganzen Verwaltung bleibe. In den monarchischen Gewalten, die man fügen wolle, gehöre vor Allem auch der deutsche Kaiser; wenn man diesen fügen wolle, fügen man auch die anderen Fürsten. Das Haus möge alle Anträge ablehnen, die dahin gingen, Reichsminister zu schaffen. Ursprünglich schien die Vorläge gemacht zu sein, um den Nationalliberalen Wohnräume in der Reichsverwaltung zu schaffen. Diese Partei sei aber nicht im Stande,

das Reich über die gegenwärtigen Schwierigkeiten hinweg zu bringen. Durch die Forderungen der Nationalliberalen werde das Schwergewicht aus der Hand des Königs in die Hand der Vertretungen verlegt, das könne der Reichskanzler nach seinen Antecedentien nicht wollen. Er bitte die Vorläge anzunehmen und sämtliche Anträge abzulehnen.

### Reichskanzler Fürst Bismarck:

Ich habe eben so gut wie der Vorredner und wie wohl Jeder von uns vielleicht Manches in der Vorläge anders gewünscht; aber es fragt sich, ob sich das Wünschen und das Erreichbare immer decken. Unsere besten Bestrebungen in Deutschland sind zum Theil daran gescheitert, daß dies nicht der Fall war. Der Herr Vorredner hat einen Gedanken in einer klareren Weise, als es bisher geübt ist, Ausdruck gegeben, in einer Weise, die mich nöthigt, meine modificirte Stellung zum Ausdruck zu bringen, nämlich den Gedanken, daß die ganze Reichsverwaltung schließlic direct durch preussische Minister zu führen sei, und zwar nicht bloß thatsächlich, sondern auch, daß dieser Uebertragung der amtliche Ausdruck gegeben werden solle. Es ist das nach meiner Ansicht bis zu einem gewissen Grade der Fall gewesen in den ersten Jahren des Norddeutschen Bundes, wo wir Reichsbeamte überhaupt noch nicht hatten. Ich betrachte es indessen als einen wesentlichen Fortschritt, daß wir uns davon entfernt haben und ich betrachte es als eine Aufgabe der Thätigkeit jedes Reichskanzlers, die Frictionen der Reichsinstitutionen mit der althergebrachten der Einzelstaaten zu vermeiden, und zwischen ihnen, so weit er kann, zu vermitteln. Das nun hier der, ich möchte sagen, schwarz-weiße Anstrich nicht das richtige Mittel ist, um das Vor Augen zu rücken, dafür erlaube ich mir, an eine große historische Thatfache zu erinnern, welche für die Herstellung des deutschen Reiches entscheidend und maßgebend war: es war der Brief, den der König von Bayern an unseren jetzigen deutschen Kaiser schrieb, als wir in Versailles waren. Ohne auf den Wortlaut einzugehen, war doch ein Hauptgedanke in dem Briefe der: Die bedeutsamen Rechte, die ich hierdurch einem anderen Fürsten in meinem Lande einräume, kann ich einem König von Preußen nicht, sondern nur einem deutschen Kaiser einräumen. Darin lag der richtige Gedanke gebrüht, und ich glaube, das Schreiben war auch damit motivirt: Der deutsche Kaiser ist mein Landsmann, der kann auf meinem Territorium Rechte ausüben, der König von Preußen ist mein Nachbar. Dieses Gefühl ist meines Erachtens ein hoch bedeuendes und selbst von Seiten Derer, welche es minder anerkennen wollen, möchte ich wünschen, daß sie sich daran gewöhnen, damit zu rechnen. Ich bin nachgerade einer von den älteren und erprobteren Geschäftleuten geworden, und weiß welche Bedeutung dieses Element auf die Gemeinamkeit der deutschen Handlungen ausübt. Ich war an den Geschäften schon theilhaft, als das Dreikönigsbündniß schloß, also vor ungefähr 27—28 Jahren, und war an dem intimen Verhandlungen zwischen den Höfen in dem Maße, daß ich mit ziemlicher Sicherheit behaupte, die Verhandlungen schreiteten an der Frage: sollen die einzelnen Staaten noch eigenes Gesandtschaftsrecht behalten oder nicht? Wegen dieser Frage wurde der Abschluß länger als ein Jahr hinarbeitet, über alles Andere war man einig; darüber verlor das tempus otiosum und es kamen raube Winterstürme, welche die Frage in den Hintergrund drängten. Hatte nun dieses Recht eine wirkliche materielle Bedeutung? Ich war damals nach meinen Lebensjahren und meiner Stellung wohl berechtigt zu reden, wenn ich gefragt wurde, aber nicht berechtigt, wenn das nicht der Fall war. Im ersten Falle würde ich gesagt haben: Wir scheitern die Frage ziemlich gleichgültig; haben die einzelnen Staaten den Einfluß auf die Entscheidungen des deutschen Reiches, das Fremde um ihren guten Willen sich bemühen, so giebt es gar kein Abberufungssystem, welches die Verbindungen abschneiden konnte, und vom Gesandten bis zum Schreiber und Kammerdiener herunter würde sich kein wasserdichter Abschluß gegen die Anknüpfung diplomatischer Beziehungen finden lassen. (Heiterkeit.) Trifft letztere Voraussetzung nicht zu, wie bei den kleineren und weniger mächtigen Staaten, so ist es ziemlich gleichgültig, ob sie Gesandte im Auslande haben oder nicht. So ist es auch — und ich weiß nicht, ob ich meinen Gedanken zusammenhang dadurch vollständig deutlich mache — mit der Frage, die ich neulich in meiner Rede zu langen Reden hier bebrachte: soll der Vertreter eines Bundesstaates genöthigt sein, sich in ein preussisches Ministerialhaus zu begeben und in Einzelstaats-Angelegenheiten mit dem preussischen Minister als solchem verkehren? Ich glaube, es ist das weder geschäftlich nützlich, noch politisch förderlich, sondern wir sind es dem Reiche und den Bundesgenossen schuldig, keine Reichs-Verwaltung, die ihre Farbe trägt, und an die sie sich halten können, hinzustellen. Ich freue mich, daß im Bundesrath Einigkeit darüber war und daß in den Motiven die Bestimmung, daß dies in Bezug auf die Reichsinstitutionen mit der Modification, die wir kennen, der Fall sein sollte, daß nämlich der preussische Finanzminister auch der thatsächliche Leiter der Finanzangelegenheiten des Reiches sein solle, gar keine Schwierigkeit und keine Discussion verursacht hat. Bei Allen war die Einsicht vorhanden, daß für die gemeinsame Verwaltung des Reiches, wenn sie fruchtbringend sein soll, es nöthig ist, dem Dualismus ein Ende zu machen, nach welchem die indirecten Steuern vom Reiche, die directen Steuern dagegen von 24 oder 25 Einzelstaaten versehen würden, daß vielmehr eine Zusammenziehung angestrebt werden müsse, soweit sie mit Hilfe des preussischen Finanzministers zu erreichen ist, der auch die Interessen der Einzelstaaten dem Reiche gegenüber zu vertreten haben wird, während das Reich in dem Reichshaussecretariat, wie ich ihn nennen möchte, den Einzelstaaten gegenüber vertreten werden wird.

Wenn ich bei meinen früheren Aeußerungen darüber in erster Linie den preussischen Finanzminister als den natürlichen Vertreter des Reiches bezeichnet habe, so geschah dies aus dem Grunde, daß der preussische Finanzminister wegen seiner Beziehungen zu den Angelegenheiten der verschiedenen Reichstheile die nächste Anwartschaft auf die Vertretung des Ministerpräsidenten hat. Absolut notwendig ist die Einrichtung aber nicht. Man kann ja, je nachdem die Verantwortlichkeit des einen oder des anderen dafür geeigneter ist, beispielsweise auch den Minister des Innern mit der Vertretung des Ministerpräsidenten betrauen. Man kann ja auch dafür einen Minister ohne Portefeuille haben, ähnlich wie unter dem Ministerium Hohenzollern der Minister ohne Portefeuille Auerwald vermöge seines Amtes im Staatsministerium den Vorsitz führte, wenn der Ministerpräsident nicht anwesend war. Ein solcher Minister könnte denn auch zur Vertretung des Reichskanzlers

berufen werden. Ich kann sogar behaupten, daß ein solcher Minister nicht nur die Verantwortlichkeit, sondern auch die Anwartschaft auf die Vertretung des Ministerpräsidenten hat. Ich habe in einzelnen Fällen gesehen, daß ein solcher Minister nicht nur die Verantwortlichkeit, sondern auch die Anwartschaft auf die Vertretung des Ministerpräsidenten hat. Ich habe in einzelnen Fällen gesehen, daß ein solcher Minister nicht nur die Verantwortlichkeit, sondern auch die Anwartschaft auf die Vertretung des Ministerpräsidenten hat.

Abg. v. Grävenitz: Der Herr Reichskanzler hat die Frage der Stellvertretung des Reichskanzlers in der Weise beantwortet, wie ich sie beantwortet habe. Ich habe in der Debatte die Frage der Stellvertretung des Reichskanzlers in der Weise beantwortet, wie ich sie beantwortet habe. Ich habe in der Debatte die Frage der Stellvertretung des Reichskanzlers in der Weise beantwortet, wie ich sie beantwortet habe.